

Per Fax 09431 / 471 – 444
Poststelle@lra-sad.de

Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Str. 80
92421 Schwandorf

Ihre Nachricht
Unser Zeichen STE-SAD-Wiederverfüllung Klardorf_2022-01-12
Datum 12.01.2022



Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-
stelle Nürnberg
Bauernfeindstr. 23
90471 Nürnberg
Tel. 09 11/81 87 8-0
Fax 09 11/86 95 68

lfq@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Änderung des mit Beschluss vom 27.04.2018 festgestellten Plans zum Gewässerausbau durch Kiesabbau durch einen Plan zur teilweisen Wiederverfüllung im Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 311, 312, 313, 314 und 315 Gemarkung Klardorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und nimmt innerhalb der vereinbarten Frist Stellung wie folgt:

Die Kieswerk Klardorf GmbH & Co. Produktions KG (Vorhabensträgerin) hat eine Planfeststellung zur Änderung des mit Beschluss des Landratsamtes Schwandorf vom 27.04.2018 festgestellten Plans zum Gewässerausbau durch Kiesabbau beantragt. Demnach soll eine bereits entkieste Nassabbaufäche widerverfüllt werden. Für die Folgenutzung sind Laubwaldfläche und in kleinem Umfang Gewässerböschungen geplant.

Die Planänderung sieht im Wesentlichen vor, dass eine Teilfläche von ca. 3,45 ha des sog. „Kiesabbaugebiets Ost“ östlich des sog. Südsees auf den Fl.-Nrn. 311, 312, 313, 314, und 315 der Gemarkung Klardorf mit insgesamt ca. 162.000 m³ örtlich anfallendem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen sowie mit unbedenklichem Bodenaushub mit Herkunftsnachweis und Einhaltung Z0-Werte gemäß dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) wiederverfüllt wird.

Der BUND Naturschutz lehnt das geplante Vorhaben mit den vorgelegten Unterlagen am vorgesehenen Standort ab, da die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG unvollständig und fehlerhaft ist und erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind, die nicht durch Maßnahmen verhindert oder ausgeglichen werden können. Daher hält der BUND Naturschutz mit den folgenden Begründungen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach Ergänzung der Unterlagen für erforderlich.

1. Für die Beseitigung des vorhandenen Gewässers durch Verfüllung hält der BUND Naturschutz ein **neues Planfeststellungsverfahren für erforderlich**. Nach unserer Auffassung scheidet eine Änderung nach § 76 BayVwVfG aus, weil der Grundwasserteich bereits weitgehend erstellt wurde und weil die Identität des genehmigten Vorhabens nicht gewahrt wird. Mit der Verfüllung wird ein völlig neuer Tatbestand eingeführt, der erheblich geänderte Auswirkungen mit sich bringt.

2. Die Vorgaben zur Verfüllung mit Fremdmaterial sind absolut unzureichend. Bei der Verfüllung sind zwei Aspekte intensiv zu prüfen:

a) Welche Auswirkungen hat die Verfüllung auf die künftigen Grundwasserverhältnisse. Es sind keinerlei Vorgaben geplant, welche hydrogeologischen Kennwerte das Material haben muss. Damit könnte auch bindiges Material verwendet werden, das den Grundwasserstrom behindern bzw. unterbinden würde. Gemäß dem hydrogeologischen Gutachten würde ein Aufstau von 15 bis 30 cm auf der Zustromseite erfolgen. Warum auf der Abstromseite keine Absenkung passieren soll, erschließt sich uns nicht. Weiter müssen die Veränderungen auf das ganze Gewässersystem, das betroffen sein kann, dargestellt werden. Sind dadurch natürliche Lebensräume und Pionierarten betroffen?

b) Auch die stofflichen Eigenschaften des Fremdmaterials müssten näher definiert werden. Welche Nährstoffbelastung ist zu erwarten? Welche Schadstoffbelastung ist langfristig zu erwarten? Welche Gesamtmengen sind bei den Schadstoffen zu erwarten? Welche Stoffe dürfen auf keinen Fall im Fremdmaterial enthalten sein?

Nach dem Leitfaden gilt folgende Regelung:

B-4/N Mindestanforderungen an das Material

Die Anforderungen des Abfallrechts gelten nicht für die Verfüllung im Grundwasser bzw. in Gewässern. Hilfsweise können die Zuordnungswerte Z 0 für das Material (Feststoff und Eluat) verwendet werden, da diese weitgehend den Stoffgehalten bzw. -konzentrationen von unbelastetem Bodenaushub entsprechen, d. h. Z 0 Feststoff nach Anlage 3, Spalte 1, wie für Sand bzw. abhängig von der zu verfüllenden Bodenart maximal bis Spalte 2, also wie für Lehm/Schluff sowie Z 0 (Eluat) nach Anlage 2.

Der BUND Naturschutz hält die enthaltenen Vorgaben für die Verfüllung mit Fremdmaterial für absolut unzureichend und bezweifelt, dass die Z0-Definition in einem solchen Fall tatsächlich aussagekräftig ist.

4. Wassergewinnung Klardorf

Aus der Unterlage aus dem Jahr 2002 zum Einzugsgebiet der Brunnen im Gewinnungsgebiet Klardorf geht klar hervor, dass sich die geplante Verfüllungsfläche im Einzugsgebiet der Brunnen befindet. Dies wird auch von den Grundwassergleichen der beiden Grundwasserhorizonte bestätigt. Im hydrologischen Gutachten des Büros Anders & Raum wird ebenfalls eindeutig ausgesagt, dass im Gewinnungsgebiet Wasser aus beiden Grundwasserleitern gefördert wird. Weiter wird ausgesagt, dass eine verstärkte Tiefensickerung im Bereich nördlich des Wolferlohgrabens nicht zu erwarten wäre. Damit könne durch das Vorhaben keine negative Beeinflussung der Brunnen erfolgen.

Gegen diese These spricht, dass die Bemessung der Schutzzone III für das Gewinnungsgebiet sich deutlich auch nördlich des Wolferlohgrabens erstreckt.

Auch die festgestellte Lehmschicht würde die Sachlage nur dann verändern, wenn durchgängig eine entsprechend mächtige Trennschicht vorhanden wäre. Im Rahmen des hydrologischen Gutachtens für das Kiesabbaugebiet Süd werden folgende Feststellungen getroffen:

„Der Bereich des geplanten Kiesabbaus wird durch zwei Grundwasserleiter charakterisiert. Über dem Hauptgrundwasserleiter im Keupersandstein ist ein oberflächennaher Grundwasserleiter innerhalb der Quartärschotter verbreitet, welcher in hydraulischem Kontakt mit den Gräben und den Kiesabbauseen steht. Zwischen dem Grundwasserleiter in den Quartärkiesen und dem in den Keupersandsteinen ist auf Grundlage der vorliegenden Bohrprofile fast durchgehend ein Tonhorizont ausgebildet, der eine hydraulische Trennung zwischen den Stockwerken verursacht. In den Schichtaufnahmen von Brunnen 1 und 2 sowie der GWM Klar 3 ist der Tonhorizont zu finden, in den Grundwassermessstellen Klar 1 und Klar 2 ist kein Trennhorizont ausgebildet; hier ist von einem hydraulischen Kontakt zwischen den Grundwasserleitern auszugehen.“

Damit können Schadstoffe in den Hauptgrundwasserleiter verfrachtet werden. Durch die unvollständige Datenlage kann weder für den bereits durchgeführten Kiesabbau, noch für den geplanten Kiesabbau sicher festgestellt werden, dass keine negative Beeinflussung der Trinkwassergewinnung erfolgt. Gleichzeitig gilt dies noch in noch höherem Maße für das geplante Projekt der Nassverfüllung.

Für den BUND Naturschutz muss eine Beeinträchtigung der benachbarten Trinkwassergewinnung durch das Vorhaben ausgeschlossen sein. Diesen Nachweis sehen wir durch die Aussagen und den bislang vorgelegten Unterlagen nicht gewährleistet.

5. Aufforstung eines Eichen-Hainbuchenwalds

Durch die geplante Auffüllung wäre ein Standort mit stark gestörten Boden- und Untergrundverhältnissen wie bei einer Deponie zu erwarten. Dabei ist damit zu rechnen, dass vermischte Bodenhorizonte vorliegen, noch längere Zeit ein gestörter Wasserhaushalt herrscht und erhebliche Setzungen auftreten können. Daher wäre zu erwarten, dass dort zunächst keine Waldbaumarten wachsen könnten, sondern allenfalls Pionierbaumarten (Birke, Pappel, Robinie), die den Boden erst mehrere Jahre vorbereiten, bevor dort anspruchsvollere Baumarten wachsen könnten. Zumal der Grundwasserhorizont auch nach der Auffüllung auf das ursprüngliche Niveau oft nahe

der Oberfläche liegen würde. Ein Eichen-/Hainbuchenwald würde zwar kurzzeitig hoch anstehendes Grundwasser vertragen, kommt damit aber nicht gut zurecht, so dass sein Wachstum erheblich gebremst wäre.

Insgesamt droht eine kurzfristige Pflanzung von Baumarten der Wald-Klimax-Gesellschaften fehlzuschlagen, wenn das Pflanzgut nicht anwächst bzw. nicht weiterwächst. Der BUND Naturschutz hält es für eine unrealistische Erwartung, dass dort in absehbarer Zeit ein naturnaher Eichen-Hainbuchen-Wald entstehen könnte. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass dessen Entwicklung viel längere Zeiträume in Anspruch nehmen würde. Der BUND Naturschutz lehnt daher eine Anerkennung dieser Pflanzmaßnahme als teilweise Ersatzaufforstung für den geplanten Waldverlust durch den neuerlichen Gewässerausbau durch Kiesabbau („Südlich des Südses“) ab.

6. Arten- und Naturschutz

Die Auswirkungen der Wiederverfüllung auf den Arten- und Naturschutz wurden überhaupt nicht geprüft. Der Vorhabensträger verkennt, dass die Beseitigung eines Gewässers wiederum hinsichtlich des Istzustandes zu überprüfen ist. Nicht geklärt ist beispielsweise, inwieweit artenschutzrechtliche Verbote in der Phase der Verfüllung auftreten können.

Der BUND Naturschutz hält daher für dieses Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Scheuerlein
Regionalreferent
Telefon 0911 81878-13
reinhard.scheuerlein@bund-naturschutz.de

gez.
Klaus Pöhler
Vorsitzender der Kreisgruppe Schwandorf